

von Seelbacher Bürgern eingereichten Petition wegen Umstoßung jener Wahl noch eine öffentliche Urkunde zur Unterstützung dieser Petition zu erwirken.

Ich habe mich deshalb heute Vormittag mit dem Handelsmann Georg Kleb nach Seelbach verfügt, und dort die anliegende Urkunde durch den Notar aufnehmen lassen.

Wir haben geglaubt, auch den in jener Petition aufgeführten, bestochenen Philipp Thomas bewegen zu können, seine Bestechung notariell zu bekennen; er verweigerte dieses aber ungefähr mit folgenden Worten:

„Ich habe mich für 4 fl. dem Herrn Daniel Völcker verkauft, aber ich unterschreibe nichts, bis ich vom Amte dazu aufgefordert werde; ich werde dort Alles gestehen und auch dabei dort angeben, daß es mich, so lange ich lebe, reut, mich verkauft zu haben.“

Daß Thomas dieses geäußert hat, dafür garantire ich und mein Freund Kleb.

Ich erlaube Ihnen, von diesem Schreiben beliebigen Gebrauch zu machen, und unterzeichne mit Hochachtung

Ihr
Rudolf Baum, Advocat.

„Zum ersten Mal erscheint hier die deutsche, die badische Ehre befleckt“

Vorsitzender in der Sitzung der Zweiten Kammer am 1. Juni 1842 war der Alterspräsident Wetzel. Obwohl es Johann Nepomuk Wetzel äußerst peinlich war, über die vorgebrachten Beanstandungen gegen den Volksabgeordneten und vieljährigen Kollegen Völcker verhandeln zu müssen, betrachtete er es als die Pflicht der Zweiten Kammer zu überprüfen, ob die den Deputiertenwahlen im 19. Ämterwahlbezirk zugrunde liegenden Wahlmännerwahlen verfassungsmäßig vorgenommen oder gesetzwidrig gefälscht worden waren.

Hierzu der Alterspräsident wörtlich:

„Hier erzählen 14 Seelbacher Bürger mit der genauesten Bestimmtheit eine ganze Reihe gesetzwidrige, ja zum Theil verbrecherische Fälschungen der Urwahlen. Diese Erzählungen erhalten durch die so durchaus bestimmten Angaben, welche die Bürger im Falle der Unwahrheit den schwersten Verläumdungsklagen und Strafen aussetzen würden, eine bedeutende Glaubwürdigkeit. Die Petenten beglaubigen zugleich eine der wichtigsten Thatsachen selbst durch ein beigebrachtes Notariatszeugnis.

Schon die unter den vorliegenden Umständen wohl gewiß nicht zufälligen, sondern einer gesetzwidrigen Wahlverfälschungsbemühung dienbaren verfassungswidrigen Zulassungen der unter Nr. 1 angeführten im